

Haushaltssatzung

des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Auf Grundlage des § 67 in Verbindung mit § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 19, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss des Kreistages vom 30.03.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird

	<u>2017</u>	<u>2018</u>
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
ordentlichen Erträge auf	409.242.700 €	414.366.700 €
ordentlichen Aufwendungen auf	411.170.900 €	420.124.000 €
außerordentlichen Erträge auf	408.400 €	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	612.700 €	15.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	407.880.400 €	414.040.200 €
Auszahlungen auf	432.808.900 €	430.356.200 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	399.535.100 €	405.111.500 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	401.910.000 €	409.756.500 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.345.300 €	8.928.700 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	30.898.900 €	20.599.700 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird

2017 auf 636.500 €

2018 auf 6.383.200 €

festgesetzt.

§ 4 Kreisumlage

- (1) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs – mit Ausnahme der Schulkostenbeiträge nach § 116 in Verbindung mit §§ 100 und 142 des Brandenburgischen Schulgesetzes – wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 130 Abs. 1 BbgKVerf eine Kreisumlage erhoben.

Der Umlagesatz wird für 2017 und 2018 auf jeweils einheitlich 43,0 v. H. der für die Städte und Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen gemäß Brandenburgischem Finanzausgleichsgesetz festgesetzt.

- (2) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 in Verbindung mit §§ 100 und 142 des Brandenburgischen Schulgesetzes, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen die Schulkosten für die Schülerinnen und Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind sowie für die umlagefähigen Schulkosten, die an entsprechenden Schulen in Kreisträgerschaft entstehen, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Abs. 3 BbgKVerf erhoben. Der Umlagesatz für die Mehrbelastung wird von den für die Entsendegemeinden geltenden Umlagegrundlagen wie folgt festgesetzt:

	<u>2017 auf (v. H.)</u>	<u>2018 auf (v. H.)</u>
<i>amtsfreie Städte und Gemeinden</i>		
Stadt Beelitz	0,622242	0,572585
Stadt Bad Belzig	3,063357	3,085631
Gemeinde Groß Kreutz (Havel)	1,677280	1,225283
Gemeinde Kleinmachnow	3,201510	3,266930
Gemeinde Kloster Lehnin	1,235106	1,251506
Gemeinde Michendorf	1,547720	1,579882
Gemeinde Nuthetal	1,514641	1,535110
Gemeinde Schwielowsee	1,645893	1,653873
Gemeinde Seddiner See	2,174043	2,321737
Gemeinde Stahnsdorf	4,210957	4,072999

	<u>2017 auf (v. H.)</u>	<u>2018 auf (v. H.)</u>
Stadt Teltow	2,265520	2,260131
Stadt Treuenbrietzen	1,304773	1,287587
Stadt Werder (Havel)	0,770618	0,815773
Gemeinde Wiesenburg/Mark	3,347998	3,246080
<i>Amt Beetzsee</i>		
Gemeinde Beetzsee	3,709145	3,633409
Gemeinde Beetzseeheide	2,557104	2,584102
Stadt Havelsee	2,691248	2,534446
Gemeinde Päwesin	2,574312	2,509136
Gemeinde Roskow	2,870340	2,797990
<i>Amt Brück</i>		
Gemeinde Borkheide	1,985971	2,179734
Gemeinde Borkwalde	3,541021	3,416863
Stadt Brück	1,508256	1,538412
Gemeinde Golzow	1,833170	1,440681
Gemeinde Linthe	1,891786	2,188734
Gemeinde Planebruch	2,984413	2,782929
<i>Amt Niemegk</i>		
Gemeinde Mühlenfließ	3,869477	3,842991
Stadt Niemegk	2,927857	3,011757
Gemeinde Planetal	4,875423	4,829713
Gemeinde Rabenstein/Fläming	2,743603	2,814337
<i>Amt Wusterwitz</i>		
Gemeinde Bensdorf	2,889584	2,842565
Gemeinde Rosenau	4,185389	4,066126
Gemeinde Wusterwitz	3,938200	3,844933
<i>Amt Ziesar</i>		
Gemeinde Buckautal	2,644766	2,647987
Gemeinde Görzke	2,546502	2,502677
Gemeinde Gräben	1,481356	1,455866
Gemeinde Wenzlow	1,012050	1,019355
Gemeinde Wollin	3,963700	3,898248
Stadt Ziesar	2,833782	2,771553

Es werden damit Aufwendungen für Schulkosten abgegolten. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die laufenden Ausgaben des jeweiligen Schulträgers gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes, berechnet auf die Schülerzahlen der jeweiligen kreisangehörigen Entsendegemeinden nach der maßgeblichen Schulstatistik vor Beginn des Haushaltsjahres.

- (3) Der für das Haushaltsjahr 2017 bzw. 2018 festgesetzte Umlagesatz für die Kreisumlage nach § 3 Abs. 1 sowie der Umlagesatz für die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 gelten gemäß § 69 in Verbindung mit § 131 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2017 bzw. 2018 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlagen.

§ 5 Wertgrenzen

(1) Außerordentliche Erträge/Aufwendungen

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher finanzieller Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 € festgesetzt.

(2) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen sind, wird auf 200.000 € festgesetzt. Davon ausgenommen sind Baumaßnahmen, diese sind einzeln darzustellen.

(3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Investitions- und Finanzierungsauszahlungen

Auf der Grundlage des § 70 Abs. 1 BbgKVerf werden folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Investitions- und Finanzierungsauszahlungen als **erheblich** angesehen und bedürfen vor Inanspruchnahme der Zustimmung des Kreistages.

1. Über- und außerplanmäßige zahlungswirksame Aufwendungen (einschl. der dazugehörigen Auszahlungen)
 - a) überplanmäßig
über 5 % des Ansatzes je Budget und Aufwandsart, jedoch mindestens 10.000 €
Ausnahme: budgetübergreifende Deckungsringe
über 5 % des Ansatzes des Deckungsringes, jedoch mindestens 10.000 €
 - b) außerplanmäßig
über 50.000 € je Budget und Aufwandsart
2. Über- und außerplanmäßige zahlungsunwirksame Aufwendungen
je Einzelfall über 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen
3. Über- und außerplanmäßige zahlungswirksame bzw. zahlungsunwirksame Aufwendungen aufgrund zweckgebundener Erträge
 - a) zahlungswirksam
entsprechend Pkt. 1, bezogen auf den Eigenanteil
 - b) zahlungsunwirksam
entsprechend Pkt. 2, bezogen auf den Eigenanteil

4. Über- und außerplanmäßige Investitions- und Finanzierungsauszahlungen

a) überplanmäßig

- Investitionsmaßnahmen, die
 - nur Auszahlungen für Baumaßnahmen oder
 - Auszahlungen für Baumaßnahmen und andere Investitionsauszahlungen enthalten
 über 5 % des Ansatzes je Investitionsmaßnahme, jedoch mindestens 10.000 €
- budgetübergreifende Deckungsringe
 - über 5 % des Ansatzes des Deckungsringes, jedoch mindestens 10.000 €
- Rückzahlungen von Investitionszuweisungen
 - über 50.000 € je Investitionsmaßnahme
- für alle anderen Investitions- und Finanzierungsauszahlungen
 - über 5 % des Ansatzes je Budget und Auszahlungsart, jedoch mindestens 10.000 €

b) außerplanmäßig

- Investitionsmaßnahmen, die
 - nur Auszahlungen für Baumaßnahmen oder
 - Auszahlungen für Baumaßnahmen und andere Investitionsauszahlungen enthalten
 über 30.000 € je Investitionsmaßnahme
- Rückzahlungen von Investitionszuweisungen
 - über 50.000 € je Investitionsmaßnahme
- für alle anderen Investitions- und Finanzierungsauszahlungen
 - über 50.000 € je Budget und Auszahlungsart

5. Über- und außerplanmäßige Investitions- und Finanzierungsauszahlungen aufgrund zweckgebundener Investitions- und Finanzierungseinzahlungen

entsprechend Pkt. 4, bezogen auf den Eigenanteil

Unerhebliche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Investitions- und Finanzierungsauszahlungen liegen in der Entscheidung des Kämmers.

(4) Nachtragssatzung

Als erheblich im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf wird

- a) ein entstehender Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis angesehen, der 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen übersteigt
- b) eine Erhöhung des ausgewiesenen Fehlbedarfes beim ordentlichen Ergebnis angesehen, die 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen übersteigt.

Als erheblich im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf werden bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen bzw. Einzelauszahlungen angesehen, wenn sie 2 % der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen überschreiten.

§ 6 Budgets

Jedes Produkt bildet einen Teilhaushalt. Die Teilhaushalte werden zu Unterbudgets und diese zu Budgets verbunden. Die Unterbudgets werden wie folgt zu 9 Budgets verbunden:

<u>Budget 1</u>	<u>Innerer Service, Zentrale Steuerung und Schulmanagement</u>
	Unterbudget 1.1 Innerer Service und Zentrale Steuerung
	Unterbudget 1.2 Beteiligungsverwaltung
	Unterbudget 1.3 Kreisstraßen
	Unterbudget 1.5 Gebäudemanagement / Zentrale Dienste
	Unterbudget 1.6 Schulmanagement
 <u>Budget 2</u>	 <u>Sicherheit, Ordnung und Verkehr</u>
	Unterbudget 2.1 Sicherheit, Ordnung, Verkehr
	Unterbudget 2.2 ÖPNV
	Unterbudget 2.3 Rettungsdienst
 <u>Budget 3</u>	 <u>Landwirtschaft und Veterinärwesen</u>
	Unterbudget 3.1 Landwirtschaft und Veterinärwesen
 <u>Budget 4</u>	 <u>Recht, Bauen, Umwelt, Vermessung und Kataster</u>
	Unterbudget 4.1 Recht, Bauen, Vermessung und Kataster
	Unterbudget 4.2 Umwelt
 <u>Budget 5</u>	 <u>Soziales, Jugend und Schulentwicklung</u>
	Unterbudget 5.1 Strategisches und operatives Sozialcontrolling
	Unterbudget 5.2 Soziales und Wohnen
	Unterbudget 5.3 Kinder, Jugend und Familie
	Unterbudget 5.5 Finanzhilfen für Familien
 <u>Budget 6</u>	 <u>Gesundheit und Kultur</u>
	Unterbudget 6.1 Schülerbeförderung, Kultur und Sport
	Unterbudget 6.2 Gesundheit
 <u>Budget 7</u>	 <u>Verwaltungsleitung</u>
	Unterbudget 7.1 Tourismus, Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung
	Unterbudget 7.2 Verwaltungsleitung, Kreisorgane
 <u>Budget 8</u>	 <u>MAIA</u>
	Unterbudget 8.1 Verwaltungskosten MAIA
	Unterbudget 8.2 Grundsicherung für Arbeitsuchende
	Unterbudget 8.3 Projekte
 <u>Budget 9</u>	 <u>Allgemeine Finanzwirtschaft</u>
	Unterbudget 9.1 Allgemeine Finanzwirtschaft

Eine Übersicht über die gebildeten Budgets mit den dazugehörigen Unterbudgets und Produkten ist dem Haushaltsplan beigelegt (siehe Übersichten Pkt. 6).

§ 7 Bewirtschaftung der Budgets

Auf der Grundlage des § 23 KomHKV werden die nachfolgenden Regeln für die Bewirtschaftung der Budgets festgelegt. Sich hieraus ergebende Planabweichungen gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßig.

(1) Gegenseitige Deckungsfähigkeit – Aufwendungen einschl. dazugehöriger Auszahlungen

Alle Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, sind gegenseitig deckungsfähig soweit haushaltsrechtliche Vorschriften dies nicht ausschließen oder keine anderen Festlegungen in dieser Satzung getroffen werden. Das Gleiche gilt für die dazugehörigen Auszahlungen.

Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Unterbudgets nicht ausgeglichen werden kann.

Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets sind:

- Aufwendungen, die einem zentral bewirtschafteten budgetübergreifenden Deckungsring angehören
Diese Aufwendungen sind je Deckungsring budgetübergreifend deckungsfähig.
- Aufwendungen Bildungs- und Teilhabepaket
Diese Aufwendungen sind budgetübergreifend deckungsfähig.
- zahlungsunwirksame Aufwendungen
außer: Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Rückstellungen
Budgetübergreifend deckungsfähig sind:
 - Aufwendungen aus Abschreibungen
 - Aufwendungen aus Wertberichtigungen
- Aufwendungen, die aufgrund zweckgebundener Erträge für zweckgebunden erklärt sind (siehe auch Abs. 4)
- Aufwendungen der Gebührenhaushalte Rettungsdienst, Abfallgebühren und DSD
Die Aufwendungen sind innerhalb des jeweiligen Gebührenhaushaltes deckungsfähig.

(2) Gegenseitige Deckungsfähigkeit – Investitionsauszahlungen

Investitionsauszahlungen sind innerhalb eines Budget und je folgender Auszahlungsarten gegenseitig deckungsfähig:

- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen für Investitionen Dritter
- Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen, übrigem Sachanlagevermögen und sonstigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen

Der Ausgleich dieser Investitionsmehrauszahlungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Unterbudgets nicht ausgeglichen werden kann.

Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb des Budgets sind:

- Investitionsmaßnahmen, die
 - nur Auszahlungen für Baumaßnahmen oder
 - Auszahlungen für Baumaßnahmen und andere Investitionsauszahlungen enthalten.
 Diese Auszahlungen sind innerhalb der Investitionsmaßnahme gegenseitig deckungsfähig.
- Investitionsauszahlungen, die einem zentral bewirtschafteten budgetübergreifenden Deckungsring angehören

Diese Investitionsauszahlungen sind budgetübergreifend deckungsfähig.
- Rückzahlungen von Investitionszuweisungen
- Investitionsauszahlungen, die aufgrund zweckgebundener Investitionseinzahlungen für zweckgebunden erklärt sind

(siehe auch Abs. 4)

(3) Gegenseitige Deckungsfähigkeit – Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit sind innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig.

(4) Zweckgebundene Erträge einschl. dazugehöriger Einzahlungen sowie zweckgebundene Investitionseinzahlungen

Sind Mehrerträge aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs, eines Zuwendungs- bzw. Bewilligungsbescheides oder anderer Festlegungen zweckgebunden, erhöhen sie die Ausgabeermächtigung für die dazugehörigen Aufwendungen, **wenn diese für zweckgebunden erklärt sind**. Die für zweckgebunden erklärten Aufwendungen sind untereinander deckungsfähig.

Das Gleiche gilt für Investitionsein- und -auszahlungen.

(5) Erträge einschl. dazugehöriger Einzahlungen der Gebührenhaushalte Rettungsdienst, Abfallgebühren und DSD

Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen in den jeweiligen Gebührenhaushalten.

Bad Belzig, den 24.04.2017

Blasig
Landrat